

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch
vom 30. Juni / 5. Juli 1978

Im Zusammenhang mit der Bildung der Stadt Meerbusch durch das Kempen-Krefeld-Gesetz vom 18.12.1969 (GV NW S. 966 ff) hat der Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtages in seiner Sitzung vom 2.12.1969 eine Absichtserklärung abgegeben, im Bereich des Krefelder Hafenerweiterungsgebietes eine Grenzkorrektur in der Weise vorzunehmen, daß die zukünftige Trasse der B 288 N neue Stadtgrenze werden soll. Da inzwischen die Koordinaten dieser Straße vorliegen, wollen die beteiligten Städte nunmehr die zur Vorbereitung des Erlasses gemäß § 16 Abs. 3 GO erforderlichen Vereinbarungen treffen.

Mit dieser Grenzänderung sollen auch Grenzverbesserungen im Raume Ossum-Bösinghoven vorgenommen werden. Darüber hinaus streben die vertragsschließenden Städte eine Begradigung der gemeinsamen Stadtgrenze zwischen den Stadtteilen Krefeld-Fischeln und Meerbusch-Osterath dahin an, daß zukünftige Stadtgrenze die Trasse der Bundesautobahn A 44 werden soll.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) aufgrund der Beschlüsse:

des Rates der Stadt Krefeld von 27. April 1978,

des Rates der Stadt Meerbusch vom 16. Februar 1978,

folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

- (1) Die Stadtgrenze zwischen dem Rheinstrom (Mittellinie) und der westlichen Begrenzungslinie der Düsseldorfer Straße (B 222) wird in der Weise verändert, daß sie nunmehr auf der Mittellinie der geplanten B 288 N verläuft.
- (2) Die neue Stadtgrenze wird auf der Grundlage der vom Fernstraßenneubauamt Mönchengladbach errechneten Achs-Koordinaten vermessungstechnisch festgelegt. Die sich daraus ergebenden und auszutauschenden Flurstücke ergeben sich aus der Aufstellung, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 2

- (1) Nördlich des Meerbuscher Ortsteils Ossum verläuft die neue Stadtgrenze von dem Nord-Ost-Punkt des Flurstückes 1580, Flur 4, Gemarkung Ossum-Bösinghoven (Grundstück Geisweg Nr. 37) in östlicher Richtung bis zur Westseite der Landstraße I 386 und von dort nach Norden, anschließend entlang der nördlichen und östlichen Begrenzung des Flurstückes 117 der Flur 1, Gemarkung Gellep-Stratum, weiter entlang der Nordgrenze der Hauptstraße K 1 bis zu dem von Norden kommenden Großen Ossumer Weg (Flurstück 61, Flur 1, Gemarkung Gellep-Stratum) und von hier

aus weiter bis zum Nord-West-Punkt des Flurstückes 48 der Flur 1, Gemarkung Ossum-Bösinghoven.

- (2) Die daraus sich ergebenden und in das Stadtgebiet von Meerbusch einzugliedernden Flurstücke ergeben sich aus der Aufstellung, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 3

- (1) Die in Nord-Süd-Richtung zwischen Bösinghoven und Fischeln entlang der Bahnstrecke der Bundesbahn verlaufende Linie wird einheitlich geradeaus bis zur A 44 durchgeführt, so daß die Stadtgrenze nunmehr auf ganzer Linie parallel zur Bundesbahnstrecke auf deren Ostseite verläuft.
- (2) Die westlich dieser neuen Grenzlinie liegenden Flurstücke werden in das Stadtgebiet von Krefeld eingegliedert. Die Flurstücke sind in Anlage 3 aufgeführt, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 4

- (1) Zwischen den Stadtteilen Fischeln und Osterath soll die nördliche Begrenzungslinie der Bundesautobahn A 44 durchgehend, d.h. ohne das Auffahrtbauwerk, neue Stadtgrenze sein.
- (2) Östlich der Kölner Straße (B 9) ist die Autobahn bereits in Betrieb genommen. Die Flurstücke, die in diesem Bereich aufgrund der neuen Grenzziehung auf die Stadt Meerbusch übergehen, sind als Anlage 4 ersichtlich, die Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (3) Das westlich der Kölner Straße (B 9) gelegenes Autobahnstück bis zur Stadtgrenze zwischen Meerbusch und Willich unterliegt z. Zt. noch dem Flurbereinigungsverfahren, das vom Amt für Agrarordnung in Mönchengladbach durchgeführt wird. Die abschließende Regelung wird erst 1980 erwartet. Die Städte Meerbusch und Krefeld stimmen darin überein, daß die Veränderung der Stadtgrenze in diesem Verfahren gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz im Flurbereinigungsplan erfolgen soll.

§ 5

- (1) Soweit notwendige Vermessungen nicht von dritter Seite erfolgen, wird die Stadt Krefeld die für die Grenzveränderungen notwendigen Vermessungsarbeiten auf Ihre Kosten durchführen oder durchführen lassen und Fortführung des Katasters beantragen.

§ 6

- (1) Die Stadt Krefeld wird in dem Bereich zwischen B 222 und Rhein nördlich der geplanten B 288 N (A 524), gerechnet von deren nördlichen Böschungsfuß
 - a) eine Fläche bis zum Abstand von 40 m als Grünfläche mit einem Gebot zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festsetzen und die Anlegung und Unterhaltung der Anpflanzung sicherstellen,
 - b) die darüber hinausgehende Fläche bis zur geplanten K 9 N in der Trasse des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 368 vom 17.11.1977, mindestens aber bis zu einem Abstand von 100 m, gerechnet vom nördlichen Böschungsfuß der B 288 N, als GE-Gebiet festsetzen.

- (2) Die Stadt Krefeld wird in einem Bereich von 500 m nördlich der geplanten B 288 N keine Betriebe zulassen, die unzumutbare Immissionen verursachen.

§ 7

- (1) Mit den nach diesem Vertrage in das Hoheitsgebiet einer Gemeinde übergehenden Flurstücke gehen auch das Eigentum und andere dingliche Rechte an öffentlichen Flächen über, die der abgebenden Gemeinde an ihnen zustehen.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in den einzugliedernden Gebietsteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des Jahres, in dem die Grenzänderung rechtskräftig wird. Die Steuereinnahmen für diesen Zeitraum fließen jeweils der Gemeinde zu, zu der die Gebietsteile bisher gehörten.

Stadt Krefeld
Der Oberstadtdirektor
Krefeld, den 30. Juni 1978

gez. Dr. Steffens

gez. i.V. Dr. Vogt
(Beigeordneter)

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Meerbusch, den 05. Juli 1978

In Vertretung
gez. Dr. Grüter
(Erster Beigeordneter)

In Vertretung
gez. Lunkenheimer
(Beigeordneter)

Anlage 1

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch

Gem. § 1 Abs. 2 des vorgenannten Vertrages werden folgende Flurstücke ausgetauscht:

a) von der Stadt Meerbusch gehen an die Stadt Krefeld über:

Gemarkung Nierst - Flur I -

Nr. 1 t/w. , 2

Gemarkung Nierst - Flur 6 -

Nr. 1 t/w. , 2 - 5 , 6 t/w. , 13 , 14 t/w. , 15 t/w. , 16 - 27, 28 t/w. , 29 t/w. , 30 - 35, 36 t/w. , 47 t/w. , 88, 115 t/w. , 133 t/w. , 134 t/w. , 135 t/w. , 136 t/w. , 142, 143, 145 - 147, 148 t/w. , 149 t/w. , 151 t/w. , 152 - 154, 157, 158 t/w. , 176 - 182, 156.

Gemarkung Latum - Flur 1 -

Nr. 12, 14, 16 -21, 211 und 212

Gemarkung Latum - Flur 2 -

Nr. 1 - 7, 8 t/w. , 14 t/w. , 15 t/w. , 19 t/w. , 20 t/w. , 21 t/w. , 22, 24 - 26, 28 t/w. , 29 t/w. , 31 t/w. , 32, 35, 36 t/w. , 37 t/w. , 38 t/w. , 39 t/w. , 40 - 42, 43 t/w. , 44 t/w. , 45, 46 t/w. , 47, 48, 49 t/w. , 50 t/w. , 60 t/w. , 61 t/w. , 62 t/w. , 92 t/w. , 416, 454, 455, 546, 547, 1037, 1038 - 1040, 1154 t/w. , 1155 t/w. , 1156 t/w. , 1157 t/w. , 1181 t/w.

b) Von der Stadt Krefeld gehen an die Stadt Meerbusch über:

Gemarkung Gellep-Stratum - Flur 26 -

Nr. 4 t/w. , 5 t/w. , 8 t/w. , 9 t/w. , 14, 15, 16, 17 t/w. , 18 t/w. , 19, 20 t/w.

Anlage 2

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch

Gem. § 2, Abs. 2 des vorgenannten Vertrages werden folgende Flurstücke der Stadt Krefeld in die Stadt Meerbusch eingegliedert:

Gemarkung Gellep-Stratum - Flur 1 -

Nr. 25, 42, 52 - 54, 62, 77, 79, 81, 82, 84, 85, 117 - 120, 146, 147, 157 tw., 160.

Gemarkung Gellep-Stratum - Flur 3 -

Nr. 4 - 7, 24 tw.

Anlage 3

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch

Gem. § 3, Abs. 2 des vorgenannten Vertrages werden folgende Flurstücke der Stadt Meerbusch in die Stadt Krefeld eingegliedert:

Gemarkung Ossum-Bösinghoven - Flur 3 -

Nr. 94, 96, 97, 146, 220 - 223.

Anlage 4

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch

Gem. § 4, Abs. 2 des vorgenannten Vertrages werden folgende Flurstücke der Stadt Krefeld in die Stadt Meerbusch eingegliedert:

Gemarkung Fischeln - Flur 3

Nr. 87, 141 tlw., 178, 179, 183, 191 tlw., 195 tlw., 245 - 247, 333 - 337, 338 tlw., 339 - 342, 343 tlw., 344 - 350, 352 - 361, 363 - 366, 369, 370, 372, 378 - 382, 389 - 408, 411 - 416, 440, 443 tlw., 462, 463, 464 tlw., 470 - 472, 487 tlw., 511, 512, 514, 518 - 529.

Gemarkung Fischeln - Flur 14 -

518 tlw., 578 tlw.

Die Grenzänderung westlich der Kölner Straße (B 9) entlang der Autobahn A 44 erfolgt gem. § 4 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages.

Durch Beschluß des Rates der Stadt Meerbusch vom 13.9.1979 wurde der Maßgabe des Regierungspräsidenten in Bezug auf die betroffenen Flurstücke Rechnung getragen.